

## Erteilung von Jagdscheinen an ausländische Staatsangehörige

Regelungen für die Erteilung eines Jagdscheines an ausländische Staatsangehörige finden sich in § 15 Abs. 2 und 3 Hessischen Jagdgesetzes (**HJagdG**) sowie § 15 Bundesjagdgesetz (**BJagdG**). Dazu geben wir folgende Erläuterungen:

### 1. Personenkreis und Zuständigkeit

Es können **Tagesjagdscheine** oder **Jahresjagdscheine** beantragt werden. Hierfür gelten unterschiedliche Voraussetzungen. Die Beantragung erfolgt im Regelfall bei der unteren Jagdbehörde, in deren räumlichen Zuständigkeitsbereich der ausländische Jagdgast überwiegend jagt.

Für ausländische Staatsangehörige, die ihren Hauptwohnsitz dauerhaft in Deutschland genommen haben, für Angehörige der in Deutschland stationierten US-Streitkräfte und für Mitglieder der ausländischen Diplomatischen und Konsularischen Vertretungen gelten teilweise Sonderregelungen, die im Einzelfall zu klären sind.

### 2. Tagesjagdscheine nach § 15 Abs. 2 HJagdG

Ausländische Staatsangehörige sind von der Ablegung der Jägerprüfung befreit, **wenn** sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sie den Besitz einer gültigen ausländischen Jagderlaubnis nachweisen **oder** ihre Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung auf andere Weise glaubhaft machen.

### 3. Jahresjagdschein nach § 15 Abs. 3 HJagdG

Beantragen ausländische Staatsangehörige erstmals die Erteilung eines deutschen **Jahresjagdscheins**, haben sie **zusätzlich zu den in Ziffer 6 genannten Unterlagen** eine in ihrem Heimatland erfolgreich abgelegte und mit der deutschen vergleichbare Jägerprüfung nachzuweisen. Die oberste Jagdbehörde hat festgelegt, welche im Ausland abgelegten Jägerprüfungen mit der deutschen vergleichbar sind. Einzelheiten können Sie bei unserer Behörde erfahren.

### 4. Zuverlässigkeit und körperliche Eignung

Zuverlässigkeit und körperliche Eignung eines Antragstellers müssen gegeben sein. Bei Beantragung eines **Jahresjagdscheins** ist daher eine **Auskunft aus dem Strafregister** des Herkunftslandes in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

### 5. Jagdhaftpflichtversicherung

In allen Fällen ist eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG (**Mindestdeckungssummen**: 500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden) nachzuweisen. Das Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eine Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes haben.

Die Allgemeinen **Geschäftsbedingungen ausländischer Versicherungsunternehmen** sind in **deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung** vorzulegen. Die Versicherungsbescheinigung muss Angaben enthalten, dass der Versicherungsbeitrag für die gesamte Geltungsdauer des Jagdscheins entrichtet wurde.

Die oberste Jagdbehörde hat festgestellt, dass die Geschäftsbedingungen ausländischer Versicherungsunternehmen u.U. von denen deutscher Versicherungsunternehmen abweichen. Leistung bei Trunkenheit, bei Auslandsaufenthalten oder bei Wohnsitz außerhalb der Landesgrenzen des Versicherungssitzes o. Ä. sind möglicherweise ausgeschlossen.

Bei ausländischer Haftpflichtversicherung ist daher an Hand der Geschäftsbedingungen zu prüfen, ob Geschädigte in jedem Falle ausreichenden Versicherungsschutz genießen.

**Um die rechtzeitige Erteilung des Jagdscheines zu ermöglichen, empfehlen wir daher den Abschluss einer Jagdhaftpflicht bei einer deutschen Versicherungsgesellschaft.**

## 6. Umfang der Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- ⇒ **ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular**  
(auch im Internet abrufbar unter [www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de](http://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de)- (→ Für Bürger → Öffentliche Ordnung unter dem Punkt „Sachbereich Waffenrecht, Sprengstoffrecht, Ordnungsrecht(II) mit Jagd- und Fischereirecht“),
- ⇒ **Personalausweis oder Reisepass,**
- ⇒ **gültiger ausländischer Jagdschein oder** sonstiger Nachweis, der die Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung auf andere Weise glaubhaft macht,
- ⇒ **bereits vorhandenes deutsches Jagdscheinheft,**
- ⇒ **Lichtbild** (bei Ersterteilung oder Neuausstellung des Jagdscheinheftes),
- ⇒ **Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung** (beachte Ziffer 5.),
- ⇒ **Bestätigung des einladenden Revierinhabers, dass der Jagdgast dort die Jagd ausüben wird,**
- ⇒ **unterschriebene Vollmacht** (sofern der Antrag durch einen Dritten gestellt wird)
- ⇒ **zusätzliche Unterlagen bei Beantragung eines Ausländer-Jahresjagdschein**
  - Nachweis einer im Heimatland erfolgreich abgelegten Jägerprüfung,
  - ein **Strafregisterauszug des Heimatlandes** (beachte Ziffer 4.)

## 7. Kosten

Die **Kosten (einschließlich Jagdabgabe)** sind bei Antragstellung in **bar** zu zahlen:

⇒ Tagesjagdschein (Gültigkeit <b>14 aufeinander folgende Tage</b> )	30,00 €
⇒ Jahresjagdschein (Gültigkeit <b>1 Jahr</b> )	80,00 €

## 8. Kontakt

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg  
 Amt für Öffentliche Ordnung  
 Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung  
 Schiede 43  
 65549 Limburg  
 Tel.: 06431 296-429  
 Fax: 06431 296-352  
 E-Mail: [jagdbehoerde@limburg-weilburg.de](mailto:jagdbehoerde@limburg-weilburg.de)

### Unsere Servicezeiten

Montag – Mittwoch 8:00 - 12:00 und nach Vereinbarung  
 Donnerstag 8:00 - 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr  
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

### Besuchsadresse

Gartenstraße 1, 65549 Limburg  
 Zufahrt Besucherparkplatz über Straße „Im Schlenkert“